

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen - für Geschäftspartner

### PRÄAMBEL

1. Unsere Leistungen, Angebote und Lieferungen erfolgen aktuell sowie zukünftig an unsere Kunden (nachfolgend „Kunden“) ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“), auch wenn im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde (§ 14 BGB), eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Individuelle, im Einzelfall getroffene, Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist - vorbehaltlich des Gegenbeweises - ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail eingehalten.
4. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter gelten nicht, auch wenn wir diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt haben.

### I. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Kunden abgegeben werden, freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen, einschließlich Angaben zu Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung, werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor, sofern die Änderungen oder Abweichungen, soweit es mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar ist.
2. Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne, Maße, Gewichte und andere Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie begründen weder eine Haltbarkeits- noch eine Beschaffenheitsgarantie.

### II. PREIS

1. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, unversichert und ohne Verpackung.
2. Sonderleistungen und Mehraufwand werden gesondert berechnet. Zuschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn wir durch Umstände, wie z.B. Materialkosten oder Lohn- oder Energiekostenerhöhungen, Erhöhung öffentlicher Lasten usw. dazu gezwungen werden und die Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Bei sonstigen Preiserhöhungen hat der Kunde für den Fall ein Rücktrittsrecht, insofern der neue Listenpreis erheblich stärker gestiegen ist als der aktuelle Marktpreis, bzw. die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

### III. LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung oder Materialbeistellung. Die Lieferfrist wird eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf vom Versand gebracht oder abgeholt wurde oder die Versandbereitschaft, falls die Versendung ohne unser Verschulden nicht erfolgt, mitgeteilt wurde.
3. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen oder für Unmöglichkeit der Lieferung, sofern diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streiks, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen aller Art, Mangel an Rohstoffen oder Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder die ausbleibende, nicht korrekte oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern diese Ereignisse die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Störung nicht nur vorübergehender Dauer (länger als 4 Monate) ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hieraus Ersatzansprüche entstehen. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
4. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Kunde mit der Annahme der Ware oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, ohne dass dadurch unsere Rechte aus dem Verzug des Kunden berührt werden, oder er sein von uns gewährtes Kreditlimit überschritten hat.
5. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn mit unserer schriftlichen Zustimmung eine Änderung der Bestellung erfolgt.

### IV. ERFÜLLUNGORT, VERSAND, ABNAHME

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
2. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden von einem durch uns zu bestimmenden Ort aus. Spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Auslieferung bestimmten Dritten, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen (insbesondere Versand oder Montage) übernommen haben.
3. Die Verpackung, die Versandart und der Versandweg werden mangels anderer Vereinbarungen von uns nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt. Mehrkosten für Sonderwünsche des Kunden, insbesondere für Versicherungen, gehen zu seinen Lasten. Es besteht keine Verpflichtung zur Wahl der günstigsten Versandart.
4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verschoben, sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Abnahmefrist zu setzen und nach Ablauf unverzüglich Abnahme sowie den Ersatz unseres Verzugsschadens zu verlangen.
5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und (wenn wir auch die Montage schulden) die Montage abgeschlossen ist,
  - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Abschnitt mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
  - seit der Leistung 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Leistung oder Herstellung sechs Werkzeuge vergangen sind und
  - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

### V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Für die Zahlung gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Konditionen. Sind keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung und Lieferung bzw., falls erforderlich, Abnahme der Ware zur Zahlung fällig. Sollten uns zwischen dem Angebot und der Lieferung Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden anzuzweifeln, können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen. Zahlungen für Auslandslieferungen haben grundsätzlich durch unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu erfolgen.
2. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes an. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
4. Wurde durch uns unstrittig teilweise mangelhafte Leistung erbracht, ist der Kunde verpflichtet, den Kaufpreis anteilig für den mangelfreien Teil zu zahlen, sofern nicht die Teillieferung für den Kunden kein Interesse hat. Zahlungen werden grundsätzlich auf die am längsten fällige Rechnung verrechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt bei der Bezahlung später fälliger Rechnungen Skonto zu beanspruchen, solange eine bereits fällige Rechnung nicht bezahlt ist.

### VI. REKLAMATIONEN UND MÄNGELRÜGEN

1. Reklamationen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Reklamationen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Gewährleistung nach Abschnitt VII. verpflichtet.
2. Bei Transportschäden ist uns vom Kunden eine Schadensfeststellung des Transporteurs zu beschaffen.
3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zur Reklamation der gesamten Lieferung.

### VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Unsere Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Leistungstermin oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt. Bei Mängeln des Leistungsgegenstandes sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Nachleistung berechtigt. Die Gewährleistung erfolgt am Erfüllungsort der Leistung.
2. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunden den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einzubehalten.
3. Zur Nacherfüllung hat der Kunde uns eine angemessene Frist von mindestens 21 Werktagen zu setzen und die Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Für den Fall der Nachlieferung verpflichtet sich der Kunde, die mangelhafte Sache an uns zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen - für Geschäftspartner

- Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ab- und Aufbaurkosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir uns die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzten lassen.
- Der Gewährleistungsanspruch kann ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.
- Bei unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an den Liefergegenständen durch den Kunden oder einen Dritten haften wir für die daraus entstehenden Mängel nicht. Die Gewährleistung entfällt zudem, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere Zustimmung die Liefergegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die, durch die Änderung entstehenden, Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder (beispielsweise aufgrund einer Insolvenz) aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.
- Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, gegen uns sind, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ausgeschlossen. Insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und/oder bestehen (z.B. entgangener Gewinn, Folgeschäden, sonstigen Vermögensschäden). Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder aus einer Garantiezusage zwingend haften oder eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt ist, sowie bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen des Mangels und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Lieferung anderer als der vertragsmäßigen Ware entsprechend.

### VIII. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- Der Ausschluss und die Beschränkung unserer Schadensersatzpflicht, wie sie in Abschnitt VII.8. geregelt ist, gelten entsprechend auch für alle Fälle unserer Schadensersatzverpflichtung wegen Verletzung von Pflichten aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen und aus unerlaubter Handlung. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen Leistungshindernis bei Vertragsabschluss oder zu vertretender Unmöglichkeit. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder aus einer Garantiezusage zwingend haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, sowie bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit.
- Ist unsere Schadensersatzpflicht ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung unserer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- Die in Abs. 1 genannten Forderungen des Kunden verjähren grundsätzlich in 12 Monaten, gerechnet ab dem Schluss des Jahres des Gefahrenübergangs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist länger als 12 Monate, gilt diese Frist für die betreffenden Forderungen des Kunden.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben davon unberührt.

### IX. EIGENTUMSVORBEHALT

- Sämtliche gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr für uns zu verarbeiten oder umzubilden, solange er nicht im Verzug ist. Dadurch entsteht für uns keine Verpflichtung. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Kunden überträgt dieser an uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wir nehmen diese Übertragung an.
- Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Absätzen 5. und 6. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt, insbesondere gilt die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware ohne weiteres als widerrufen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder die Liquidation eingeleitet wird.
- Sämtliche Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) des Kunden, die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen, werden bereits mit Auftragserteilung an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Dies gilt entsprechend für Werk- oder Werklieferungsverträge, bei denen die Vorbehaltsware eingesetzt wird.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren, veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. den Absätzen 3 und 5 auf seine Rechnung im eigenen Namen bis zu unserem, jederzeit zulässigen, Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in Fällen eines eingeleiteten Insolvenzverfahrens gegen den Kunden, sowie der Minderung seiner Kreditwürdigkeit Gebrauch machen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Falle befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir dies nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet.
- Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Kunden übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen uneingeschränkt zustehen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 % sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert als Sicherungswert maßgebend.
- Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der Pfändungsprotokolle oder sonstiger Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, um unsere Rechte zu wahren, insbesondere ist er dazu verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Wir sind jederzeit berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, auszusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat uns der Kunde alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware zu erteilen und erforderliche Belege herauszugeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu lagern und zu unseren Gunsten umfassend zu versichern und uns die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche bereits bei Auftragserteilung an uns ab: wir nehmen die Abtretung an.
- Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sind wir zum Rücktritt berechtigt und können die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Vertragswidriges Verhalten liegt insbesondere bei Zahlungsverzug vor.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

### X. SONSTIGE BEDINGUNGEN

- Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 53894 Mechernich. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten (auch im Wechsel- und Scheckprozess) aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen und Banken) zu übermitteln.